KURZ INFORMIERT

Inkassokosten trägt der Schuldner

Das Bundesverfassungsgericht – **Beschluss v. 07.09.2011 – 1 BvR 1012/11** – hat als höchstes deutsches Gericht ein Urteil des Amtsgerichts Brandenburg aufgehoben, weil dieses den Rechtsschutz eines Gläubigers objektiv willkürlich verkürzt habe.

Das BVR stellte nochmals die höchstrichterliche Rechtsauffassung ausdrücklich heraus, dass **Inkassokosten grundsätzlich als Verzugsschaden vom Schuldner zu ersetzen** sind. Es widersprach damit der Auffassung des Amtsgerichts, wonach das Einschalten eines Inkassounternehmens regelmäßig gegen die Schadensminderungspflicht nach § 254 BGB verstoße, da die hierdurch verursachten Kosten vermeidbar seien. Mit der wiederholt angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) habe sich das Amtsgericht nicht auseinandergesetzt. Indem es die Berufung nicht zuließ, habe das Amtsgericht mithin gegen das Willkürverbot verstoßen.

Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH, sagt dazu: „Jeder Gläubiger ist berechtigt, entweder anwaltliche Unterstützung oder im selben Umfang die Dienste eines Inkassounternehmens in Anspruch zu nehmen. Die Kosten, die hierdurch entstehen, hat der Schuldner als Verzugsschaden zu ersetzen. Ein Inkassounternehmen muss registriert sein. Diese Registrierung setzt umfangreiche Eignungsmerkmale und Kenntnisse voraus, die im Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) geregelt sind. Die Registrierung erfolgt durch die jeweils zuständige Behörde."

Etwa 600 Inkassounternehmen sind in Deutschland Mitglied im weltweit zweitgrößten Inkassoverband, dem Bundesverband Deutscher Inkassounternehmen e. V. (BDIU) – so auch die Bremer Inkasso. Die im BDIU organisierten Mitglieder verpflichten sich, den strengen Anforderungen des Verbandes hinsichtlich der gewissenhaften, ordnungsgemäßen und redlichen Ausübung ihres Berufes nachzukommen.